

2021



COGITANDA[®]
INSURANCE SERVICES GMBH

Allgemeine Versicherungsbedingungen (Stand 05.02.2021)

COGITANDA[®] CYBER PRO⁺



Teil B: COGITANDA Cyber Gewerbeversicherung AVB COGITANDA Cyber Pro+ 05.02.2021

| | |
|---|----|
| Teil A – Allgemeine Versicherungsbedingungen – AVB COGITANDA Cyber Pro+ | 5 |
| COGITANDA Cyber Pro+ | |
| Abschnitt A1 – Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsumfang aller Deckungsbausteine | 5 |
| A1-1 Gegenstand der Versicherung | 5 |
| A1-1.1 Versicherung von Vermögensschäden | 5 |
| A1-1.2 Versicherung von Sachsubstanzschäden | 5 |
| A1-1.3 Versicherung erweiterter Sachsubstanzschäden | 5 |
| A1-1.4 Versicherung von Sachschäden | 5 |
| A1-1.5 Subsidiarität der Versicherung für erweiterte Sachsubstanzschäden | 5 |
| A1-2 Unbefugte Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) | 6 |
| A1-3 Vermögensschaden | 6 |
| A1-4 Versicherungsfall/ Versicherter Zeitraum | 6 |
| A1-5 Nachhaftung | 6 |
| A1-6 Rückwärtsdeckung | 7 |
| A1-7 Versicherungsnehmer/ Mitversicherte Unternehmen (A492) | 7 |
| A1-8 Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Mitversicherten/ Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag/ Erfüllung von Obliegenheiten | 7 |
| A1-9 Repräsentanten (A338) | 7 |
| A1-10 Versicherungsort, Betriebsstätten | 8 |
| A1-11 Geltungsbereich | 8 |
| A1-12 Vorrangige Versicherung | 8 |
| A1-13 Fälligkeit der Entschädigungsleistung | 8 |
| A1-13.1 Entschädigungsleistung für Ansprüche Dritter (A115) | 8 |
| A1-13.2 Entschädigungsleistung für Eigenschäden und Kosten | 9 |
| A1-13.3 Aufschiebung der Zahlung für Eigenschäden und Kosten | 9 |
| A1-14 Abtretung des Entschädigungsanspruchs | 9 |
| A1-15 Selbstbeteiligungen, Serienschaden, einheitlicher Versicherungsfall | 9 |
| A1-16 Allgemeine Ausschlüsse | 10 |
| A1-16.1 Vorvertragliche unbefugte Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) oder Datenschutzverletzung (A097) | 10 |
| A1-16.2 Krieg | 10 |
| A1-16.3 Politische Gefahren | 10 |
| A1-16.4 Terrorakte | 11 |
| A1-16.5 Ausfall Infrastruktur | 11 |
| A1-16.6 Fahrzeuge (A474) | 11 |
| A1-16.7 Löse-/Erpressungsgeld (A130) | 11 |
| A1-16.8 Finanzmarkttransaktionen | 12 |
| A1-16.9 Abfluss von Vermögenswerten | 12 |
| A1-16.10 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung | 12 |
| A1-16.11 Behördliche Maßnahmen, Strafen/Bußgelder (A465) | 12 |
| A1-16.12 Verletzung von Immaterialgüterrechten (A479) | 12 |
| A1-16.13 Kernenergie | 12 |
| A1-16.14 Diskriminierung | 13 |
| Abschnitt A2 – Policen-Limit, versicherte Kosten, Beitragsberechnung | 13 |
| A2-1 Policen-Limit | 13 |
| A2-2 Versicherte Kosten im Versicherungsfall | 13 |
| A2-3 Beitragsberechnung | 13 |
| A2-4 Unterversicherung | 14 |
| Abschnitt A3 – Besondere Regelungen zum Versicherungsschutz bei Fremdschäden | 14 |
| A3-1 Gegenstand der Versicherung | 14 |
| A3-2 Vertragserfüllung | 15 |
| A3-3 Ansprüche außerhalb der gesetzlichen Haftpflicht | 15 |
| A3-4 Sonderdeckungen | 15 |
| A3-4.1 E-Payment | 15 |
| Version 1.0 | |



| | |
|--|----|
| A3-5 Leistung der Versicherung/ Vollmacht des Versicherers | 16 |
| A3-6 Begrenzung der Leistungen | 16 |
| A3-6.1 Limit | 16 |
| A3-6.2 Jahreshöchstentschädigung | 16 |
| A3-6.3 Prozesskosten bei Übersteigen des Policen-Limits | 16 |
| A3-6.4 Unterversicherung | 17 |
| A3-7 Besondere Ausschlüsse | 17 |
| A3-7.1 Produkthaftpflichtrisiko und Produktrückruf | 17 |
| A3-7.2 Ansprüche der Versicherten untereinander | 17 |
| A3-7.3 Verbundene Unternehmen | 17 |
| A3-7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen | 18 |
| A4-1 Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit (A170) | 18 |
| A4-1.1 Betriebsunterbrechung (A023) | 19 |
| A4-1.2 Unterbrechungsschaden | 19 |
| A4-1.3 Haftzeit (A170) | |
| A4-2 Besondere Ausschlüsse | 20 |
| A4-3.1 Entschädigungsberechnung | 20 |
| A4-3.2 Grenze der Entschädigung | 21 |
| A4-3.3 Unterversicherung | 21 |
| A4-3.4 Zeitliche Selbstbeteiligung | 21 |
| A4-3.5 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung | 21 |
| A4-3.6 Sachverständigenverfahren | |
| A4-3.7 Buchführungspflicht | |
| A4-3.8 Besondere gefahrerhöhende Umstände | 23 |
| A5-1 Gegenstand der Versicherung | 23 |
| A5-2 Versicherte Daten (A090) | 23 |
| A5-3 Besondere Ausschlüsse | 24 |
| A5-4 Umfang der Entschädigung | 24 |
| A5-4.1 Höchstentschädigung je Versicherungsfall, Jahreshöchstentschädigung | 24 |
| A5-4.2 Entschädigungsberechnung | 24 |
| A6-1 Gegenstand der Versicherung | 24 |
| A6-2 Versicherte Sachen (A480) | 25 |
| A6-2.1 Positionen-Erläuterung „Versicherte Sachen“ im Rahmen der Sachsubstanzversicherung (A490) | 25 |
| A6-3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden | 27 |
| A6-4 Versicherungsort | 28 |
| A6-5 Entschädigungswert; Höchstentschädigung und Selbstbeteiligung; Unterversicherung | 28 |
| A6-6 Umfang der Entschädigung | 30 |
| A6-7 Naturalersatz / Wahlrecht des Versicherers | |
| A7-1 Gegenstand der Versicherung | 31 |
| A7-2 Versicherte Sachen (A480) | 31 |
| A7-2.1 Positionen-Erläuterung „Versicherte Sachen“ im Rahmen der Sachsubstanzversicherung (A490) | 31 |
| A7-3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden | 31 |
| A7-4 Versicherungsort | 32 |
| A7-5 Entschädigungswert; Höchstentschädigung und Selbstbeteiligung; Unterversicherung | 33 |
| A7-6 Umfang der Entschädigung | 33 |
| A7-8 Naturalersatz / Wahlrecht des Versicherers | |
| A8-1 Gegenstand der Versicherung | 33 |
| A8-2 Versicherte Sachen (A480) | 33 |
| A8-2.1 Positionen-Erläuterung „Versicherte Sachen“ im Rahmen der Sachsubstanzversicherung (A490) | 34 |
| A8-2.2 Positionen-Erläuterung „Nicht Versicherte Sachen“ im Rahmen der Erweiterten Sachsubstanzversicherung (A490) | 34 |
| A8-3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden | 34 |
| A8-4 Versicherungsort | 35 |
| A8-5 Entschädigungswert; Höchstentschädigung und Selbstbeteiligung; Unterversicherung | 35 |
| A8-6 Umfang der Entschädigung | 36 |
| A8-8 Naturalersatz / Wahlrecht des Versicherers | |



| | |
|---|----|
| Teil B - Allgemeine Versicherungsbedingungen – AVB COGITANDA Cyber Pro+ | 36 |
| Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung | 36 |
| B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes | 36 |
| B1-2 Beitragszahlung, Beitragsempfänger, Versicherungsperiode (A428) | 36 |
| B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung | 37 |
| B1-4 Folgebeitrag | 38 |
| B1-5 Lastschriftverfahren | 39 |
| B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung | 39 |
| B1-7 Beitragsanpassung | 40 |
| Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags | 41 |
| B2-1 Dauer und Ende des Vertrags | 41 |
| B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall | 42 |
| B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen | 42 |
| Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten | 43 |
| B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss | 43 |
| B3-2 Gefahrerhöhung | 45 |
| B3-3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles | 47 |
| B3-4 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung | 48 |
| Abschnitt B4 – Weitere Regelungen | 48 |
| B4-1 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung | 48 |
| B4-2 Vollmacht des Versicherungsvertreters | 49 |
| B4-3 Verjährung | 49 |
| B4-4 Anwendbares Recht/ Zuständiges Gericht | 49 |
| B4-5 Anzuwendendes Recht | 50 |
| B4-6 Embargobestimmungen | 50 |



Teil A – Allgemeine Versicherungsbedingungen – AVB COGITANDA Cyber Pro+

Abschnitt A1 – Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsumfang aller Deckungsbausteine

A1-1 Gegenstand der Versicherung

A1-1.1 Versicherung von Vermögensschäden

Gegenstand der Versicherung sind grundsätzlich Vermögensschäden im Umfang der entsprechenden nachfolgenden Bestimmungen, soweit diese Folge einer unbefugten Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) oder einer Datenschutzverletzung (A097) sind.

A1-1.2 Versicherung von Sachsubstanzschäden

Sofern in der Deklaration des Versicherungsscheines (A209) unter „Sachsubstanz-Deckung“ (A490) (Reparatur oder Austausch) bestimmte Sachen als versichert gekennzeichnet sind, besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für unvorhergesehen eingetretene Beschädigungen (A460) oder Zerstörungen dieser versicherten Sachen (A480), sofern diese Sachschäden eine unmittelbare Folge einer unbefugten Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) sind.

A1-1.3 Versicherung erweiterter Sachsubstanzschäden

Sofern in der Deklaration des Versicherungsscheines (A209) auch die „Erweiterte Sachsubstanz-Deckung (Reparatur oder Austausch)“ für bestimmte Sachen als versichert gekennzeichnet ist, besteht über die in A1-1 1. und A1-1 2. beschriebenen Deckungen hinaus Versicherungsschutz auch für unvorhergesehen eingetretene Beschädigungen (A460), Zerstörungen (A480) oder Verluste (A523) dieser Sachen, ohne dass es einer unbefugten Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) oder einer Verletzung der Sachsubstanz bedarf (im weiteren auch Elektronik- und/oder Maschinenversicherung genannt).

A1-1.4 Vorliegen von Sachschäden

Ein Sachschaden im Sinne von A1-1.2 und A1-1.3 liegt vor, wenn durch eine körperliche Einwirkung auf eine versicherte Sache ihr Zustand negativ beeinträchtigt wird. Der Sachschaden bemisst sich in seinem Umfang danach, inwieweit sich eine Beeinträchtigung (A458) der technischen Brauchbarkeit der Sache sowie eine Minderung ihres Wertes durch das Schadenereignis ergeben hat.

A1-1.5. Subsidiarität (A504) der Versicherung für erweiterte Sachsubstanzschäden

Besteht Versicherungsschutz sowohl nach A 1-1 2. als auch nach A 1-1 3. so geht der Versicherungsschutz nach A 1-1 2. vor. Versicherungsschutz nach A 1-1 3. wird erst gewährt, wenn der Versicherungsschutz nach A 1-1 2. ausgeschöpft ist, oder ganz oder partiell nicht greift. In diesem Fall gilt je Versicherungsfall ausschließlich der Selbstbehalt nach A 1-1 2.



A1-2 Unbefugte Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206)

Unter einer unbefugten Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) im Sinne dieses Versicherungsvertrages ist jede rechtswidrige und/oder nicht autorisierte Nutzung, einschließlich der Überschreitung der jeweiligen Zugriffsberechtigung von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers und/oder mitversicherter Unternehmen (A492), auch dann, wenn der Mitarbeiter lediglich die Möglichkeiten von IT-Systemen (A206) nutzt, obwohl er dazu nicht berechtigt ist, zu verstehen. Als unbefugte Nutzung (A507) im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Bedienfehler. Ein Bedienfehler ist die unsachgemäße oder fehlerhafte Bedienung von IT-Systemen (A206) durch fahrlässiges, auch grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen der Mitarbeiter des Versicherungsnehmers und/oder mitversicherter Unternehmen (A492), sofern ein Bedienfehler die nachteilige Veränderung, Beschädigung (A460), Zerstörung von versicherten Sachen (A480) oder die nachteilige Veränderung, Beschädigung (A460), Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder das Abhandenkommen von elektronischen Daten (A090) zur Folge hat.

A1-3 Vermögensschaden

1. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung (A460), Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich unmittelbar aus solchen Schäden herleiten.

2. Elektronische Daten (A090) sind keine Sachen im Sinne dieser Bedingungen. Der Verlust (A523) oder die Beschädigung (A460) von elektronischen Daten (A090) als Folge des Abhandenkommens von Sachen kann als Vermögensschaden versichert sein, soweit dies unter den im Versicherungsschein (A209) vereinbarten Deckungsumfang fällt.

A1-4 Versicherungsfall/ Versicherter Zeitraum

1. Versicherungsfall ist der erstmals nachprüfbar festgestellte Schaden nach A1-1 (Gegenstand der Versicherung).

2. Der Versicherungsfall muss während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetreten sein und nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

A1-5 Nachhaftung

Endet der Versicherungsvertrag aufgrund des vollständigen oder dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht im Rahmen der Cyber-Fremdschadendeckung Versicherungsschutz für Vermögensschäden für 12 Monate weiter, sofern der Schaden auf eine während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgte, unbefugte Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) zurückzuführen ist und ein Vermögensschaden zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages noch nicht festgestellt war, mit folgender Maßgabe:

- a. Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein (A209) vereinbarte Dauer vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages weiter. Sofern im Versicherungsvertrag keine Dauer hierzu genannt wird, gelten die zuvor genannten 12 Monate.
- b. Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsvertrages für Fremdschäden geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils des entsprechenden Policen-Limits des Versicherungsjahres (A427), in dem der Versicherungsvertrag endet.



A1-6 Rückwärtsdeckung

1. Versicherungsschutz besteht auch dann für unter den Deckungsumfang des Versicherungsvertrages fallende Schäden, wenn diese erst während der Dauer des Versicherungsvertrages festgestellt werden, obwohl sie Folge von unbefugter Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) oder Datenschutzverletzungen (A097) sind, die vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden.
2. Vom rückwirkenden Versicherungsschutz sind Versicherungsfälle ausgenommen,
 - a. für die aus einem anderen zeitlich vor diesem Vertrag abgeschlossenen Cyber-Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder bestand oder
 - b. deren Ursache dem Versicherungsnehmer oder einem mitversicherten Unternehmen (A492) vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war oder grob fahrlässig unbekannt blieb.
 - c. die dem Versicherungsnehmer beim Abschluss des Versicherungsvertrages bekannt waren.
3. Die Rückwärtsversicherung wird unbegrenzt ab dem technischen Versicherungsbeginn des Versicherungsvertrages gewährt.

A1-7 Versicherungsnehmer/ Mitversicherte Unternehmen (A492)

1. Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein (A209) genannten Versicherungsnehmer sowie Unternehmen mit Sitz in Deutschland, an denen der Versicherungsnehmer eine Mehrheit von mehr als 50% der Anteile hält (Tochterunternehmen). Sofern der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Unternehmen (A492) Tochtergesellschaften (A397) außerhalb von Deutschland haben, ist die Mitversicherung dieser Unternehmen in diesem Versicherungsvertrag, soweit gewünscht, bei Sitz innerhalb der EU dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, bei Sitz außerhalb der EU gesondert zu beantragen.
2. Sollen einzelne Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers in Deutschland nicht mitversichert sein, so muss sich dies aus dem Versicherungsschein (A209) explizit ergeben.
3. Angaben im Antrag und der Deklaration des Versicherungsscheines (A209) beziehen sich gesamthaft auf den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Unternehmen (A492).

A1-8 Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Mitversicherten/ Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag/ Erfüllung von Obliegenheiten

1. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf mitversicherte Unternehmen (A492)/ mitversicherte natürliche Personen (A237) entsprechend anzuwenden.
2. Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Unternehmen (A492) sowie deren beider Repräsentanten (A338) verantwortlich.
3. Im Übrigen gelten die §§ 43 ff VVG.

A1-9 Repräsentanten (A338)

1. Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten (A338) zurechnen lassen.



2. Als Repräsentanten (A338), einschließlich Personen, die bei mitversicherten Unternehmen (A492) eine mit den vorgenannten Funktionen vergleichbare Funktion innehaben, gelten nur:

- a. bei Aktiengesellschaften (AG): Die Mitglieder des Vorstandes
- b. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH): Die Geschäftsführer
- c. bei Kommanditgesellschaften (KG): Die Komplementäre
- d. bei offenen Handelsgesellschaften (OHG): Die Gesellschafter
- e. bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR): Die Gesellschafter
- f. bei Einzelfirmen: Die Inhaber
- g. bei anderen Unternehmensformen (wie z.B. Genossenschaften, Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländische Unternehmen): Die nach dem Gesetz oder der Satzung berufenen obersten Vertretungsorgane.

A1-10 Versicherungsort, Betriebsstätten

1. Mit Ausnahme der Deckung für Sachsubstanzschäden (A490) (vgl. A6, A7 und A8) ist der Versicherungsschutz nicht durch besondere Regelungen zum Versicherungsort beziehungsweise zu Betriebsstätten beschränkt.
2. Soweit im Rahmen des Versicherungsvertrages Sachsubstanzschäden (A490) mitversichert sind, gelten für diese die Regelungen unter A4-3.4.

A1-11 Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz. In Fällen des Abschnitts A4-3 (Sachsubstanzschäden (A490)) sowie für die Abschnitte D3. und D4. (Vermögensschaden-Rechtsschutz und Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz) gelten hiervon abweichende Regelungen.

A1-12 Vorrangige Versicherung

1. Besteht Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Vertrages auch in einem anderen Versicherungsvertrag, so geht der vorliegende Vertrag vor, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Davon abweichend gilt: Besteht Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Vertrages auch in einem anderen Cyber-Versicherungsvertrag (es kommt auf die inhaltliche Deckungsgleichheit, nicht auf die Bezeichnung an), der zeitlich vor dem technischen Versicherungsbeginn des vorliegenden Versicherungsvertrages begonnen hat, so geht dieser andere Cyber-Versicherungsvertrag vor.

A1-13 Fälligkeit der Entschädigungsleistung

A1-13.1 Entschädigungsleistung für Ansprüche Dritter (A115) (A3)

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten (A115) mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten (A115) freizustellen. Ist der Dritte (A115) von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten (A115) an den Versicherungsnehmer zu zahlen.



A1-13.2 Entschädigungsleistung für Eigenschäden (A4) und Kosten (A2)

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Sofern es sich später herausstellt, dass eine Entschädigungs- oder Abschlagszahlung ganz oder teilweise ohne Rechtsgrund erfolgt ist, ist der Versicherer berechtigt, solche Zahlungen oder einen Teil derselben vom Versicherungsnehmer zurückzufordern.

A1-13.3 Aufschiebung der Zahlung für Eigenschäden und Kosten

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer, ein mitversichertes Unternehmen (A492) oder einen Repräsentanten (A338) aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.

A1-14 Abtretung des Entschädigungsanspruchs

A1-14.1 Regelung für Ansprüche Dritter (A115) (A3)

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten (A115) ist zulässig.

A1-14.2 Regelung für Eigenschäden (A4) und Kosten (A2)

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

A1-15 Selbstbeteiligungen, Serienschaden, einheitlicher Versicherungsfall

1. Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Leistung des Versicherers mit den jeweils im Versicherungsschein (A209) festgelegten Beträgen (Selbstbehalte).
2. Der für die Police vereinbarte Policen-Selbstbehalt bildet dabei den Mindestselbstbehalt je Versicherungsfall. Bei Versicherungsfällen, die mehrere Leistungen des Versicherers umfassen und für die gegebenenfalls ein besonderer Sub-Selbstbehalt vereinbart wurde, addieren sich die vereinbarten Sub-Selbstbehalte im Versicherungsfall entsprechend auf und können in ihrer Summe den Policen-Selbstbehalt übersteigen. Die Wartezeit (A442) (zeitlicher Selbstbehalt) in der BU-Deckung, soweit diese vereinbart wurde, findet keine monetäre Berücksichtigung bei der Kalkulation von Selbstbehalten.
3. Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf demselben versicherten Ereignis beruhen, also in einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinanderstehen, gelten, auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden (A428) oder in der Zeit der Nachhaftung eintreten, als ein Versicherungsfall, der in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.



4. Tritt im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall im Eigenschaden-Baustein auch ein Schadenfall (A500) im Fremdschaden-Baustein ein, so gelten diese Versicherungsfälle, auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden (A428) oder in der Nachhaftungszeit eintreten, als ein Versicherungsfall, der in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist. Entsprechendes gilt, wenn mit dem Cyberschaden oder auch ein Rechtsschutzschaden eintritt.

5. Tritt der Versicherer für den Versicherungsnehmer dergestalt in Vorleistung, dass er Leistungen erbringt oder anstelle des Versicherungsnehmers bezahlt, die unter vereinbarte Selbstbehalte fallen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den entsprechenden Betrag auf erste Aufforderung hin unverzüglich zu erstatten. Sofern der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Lastschriftvereinbarung für die Zahlung der Versicherungsprämie erteilt hat, ist der Versicherer berechtigt, diese Einzugsermächtigung auch für die ihm zustehende Erstattung für Selbstbeteiligungen zu nutzen, für die er in einem Schadenfall (A500) in Vorleistung getreten ist.

6. Bestätigt sich ein Verdacht auf eine unbefugte Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) oder auf einen im Rahmen des vorliegenden Versicherungsvertrages versicherten Datenschutzvorfall (A093) nicht, besteht ab erstmaliger Kontaktaufnahme zu der 24/7 Notfall Hotline des Versicherers für einen Zeitraum von bis zu 48 Stunden Versicherungsschutz für angemessene und notwendige Honorare, Auslagen und sonstige Kosten für forensische Untersuchungen durch Experten (A516), soweit diese durch die COGITANDA Claims Services GmbH beauftragt worden sind. Die hierdurch anfallenden Kosten übernimmt der Versicherer, ohne dass ein gegebenenfalls vereinbarter Policen-Selbstbehalt Anwendung findet. Für den Fall, dass ein Schadenverdacht nicht umgehend und vor allen anderen Maßnahmen bei der 24/7 Notfall Hotline des Versicherers gemeldet und das weitere Vorgehen abgestimmt wurde, entfällt diese Deckung.

A1-16 Allgemeine Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

A1-16.1 Vorvertragliche unbefugte Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) oder Datenschutzverletzung (A097)

Schäden aufgrund von unbefugter Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) gemäß A1-2 oder aufgrund von Datenschutzverletzungen (A097), die sich vor Beginn des Versicherungsvertrages ereignet haben.

A1-16.2 Krieg

Versicherungsfälle oder Schäden direkt oder indirekt aufgrund von Krieg.

Krieg bedeutet: Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Massenaufstand, Rebellion, Revolution, Aufruhr, militärische, widerrechtliche oder andere Form der unrechtmäßigen Machtergreifung. Zur Erfüllung des Kriegsbegriffs im Sinne dieses Vertrages bedarf es nicht der Anwendung physischer Gewalt (A525). Sofern es den Unterbegriff „Krieg“ selbst betrifft, so bedarf es zur Erfüllung des Kriegsbegriffs keiner Kriegserklärung im völkerrechtlichen Sinne.

A1-16.3 Politische Gefahren

Versicherungsfälle oder Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, Beschlagnahme, Entziehung, Zerstörung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik beruhen.



A1-16.4 Terrorakte

1. Versicherungsfälle oder Schäden durch Terrorakte, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Terrorakte sind Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen oder auf die Bevölkerung selbst Einfluss zu nehmen.
2. Mitversichert sind - abweichend von Absatz 1.
 - a. Eigene Vermögensschäden,
 - b. Sachsubstanzschäden,
 - c. Fremdschäden,aufgrund von Cyber-Terrorismus welche auf eine unbefugte Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) oder eine Datenschutzverletzung (A097) zurückgehen und sofern diese im Versicherungsschein (A209) als versichert gekennzeichnet sind.
3. Cyber Terrorismus sind Handlungen von Personen oder Personengruppen, unabhängig davon, ob sie allein oder im Auftrag von oder in Verbindung mit einer oder mehreren Organisationen erfolgen, zur Erreichung politischer, religiöser, ideologischer oder wirtschaftlicher Ziele, um unter anderem aber nicht ausschließlich Einfluss auf eine Regierung und/oder die Öffentlichkeit zu nehmen bzw. störend in Bereiche der Wirtschaft einzugreifen. Diese Handlung(en) erfolgen elektronisch durch eine unbefugte Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) mit dem Ziel der Zerstörung, Unterbrechung oder Blockierung von IT-Systemen (A206), Infrastruktur, Computer, Internet, Telekommunikation oder elektronischen Netzwerken und/oder deren Inhalt oder mit dem Ziel diese zu sabotieren und zu bedrohen, etwa durch die Übertragung von nicht genehmigten, korrumpierenden bzw. schädlichen Software-Codes.

A1-16.5 Ausfall Infrastruktur

Ansprüche/ Schäden im Zusammenhang mit dem Ausfall bzw. der Einschränkung von Infrastrukturen. Hierzu zählen zum Beispiel

- a. Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder
- b. die nachfolgenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge:
 - Abfallbeseitigung,
 - Trinkwasserversorgung,
 - Abwasserentsorgung,
 - Versorgung mit Gas, Fernwärme und Strom sowie
 - Betrieb des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs
- c. oder sonstige Infrastrukturbetriebe

Dieser Ausschluss gilt nicht für die restlichen Selbstverwaltungstätigkeiten von Gebietskörperschaften oder wesentlicher Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise.

A1-16.6 Fahrzeuge (A474)

Versicherungsfälle oder Schäden im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen. Dies gilt auch für Luftraum-, Verkehrsüberwachungs-/ -leit- und -steuerungssysteme, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

A1-16.7 Löse-/ Erpressungsgeld (A130)

Versicherungsfälle oder Schäden aus der Zahlung von Löse-/ Erpressungsgeldern (A130) oder der Erfüllung von Erpressungsforderungen, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.



A1-16.8 Finanzmarkttransaktionen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

A1-16.9 Abfluss von Vermögenswerten

Versicherungsfälle oder Schäden aus dem Abfluss von Vermögenswerten der Versicherten, die im Zusammenhang mit einer unbefugten Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) entstehen, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

A1-16.10 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung

Versicherungsfälle oder Schäden, die auf Vorsatz oder einer sonstigen wissentlichen Pflichtverletzung einer mitversicherten juristischen (A492) und/ oder natürlichen Person (A494) beruhen, sind ausgeschlossen, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Soweit Fremdschäden gemäß Versicherungsschein (A209) zum Deckungsumfang gehören, übernimmt der Versicherer die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, vorausgesetzt, dies ist im Einzelfall sinnvoll und wirtschaftlich angemessen (A514), bis zur Feststellung der auf Vorsatz oder auf einer sonstigen wissentlichen Pflichtverletzung beruhenden Schadenverursachung durch rechtskräftiges Urteil oder Anerkenntnis der betreffenden Person. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer im Zusammenhang mit diesem Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

A1-16.11 Behördliche Maßnahmen, Strafen/ Bußgelder (A465)

Versicherungsfälle oder Schäden aus behördlichen Vollstreckungen oder Anordnungen, Strafen, Bußgelder (A465), Punitive und Exemplary Damages gegen den Versicherungsnehmer, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

A1-16.12 Verletzung von Immaterialgüterrechten (A479)

1. Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit
 - a. Plagiaten oder Verletzungen von Patenten (A515), Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum,
 - b. Lizenzen oder Lizenzgebühren,
 - c. Wettbewerbs-, Kartellrechtsverletzungen,
 - d. Persönlichkeitsrechtsverletzungen (A510),sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen (A492) besteht im Rahmen des Versicherungsschutzes für Fremdschäden (Abschnitt A3), soweit Fremdschäden in diesem Versicherungsvertrag mitversichert sind, abweichend von den Regelungen im vorherigen Absatz, für durch diese Unternehmen veröffentlichte elektronische Medieninhalte Versicherungsschutz für Ansprüche wegen
 - a. Persönlichkeitsrechts- (A510) und Namensrechtsverletzungen (A447) sowie für
 - b. Urheber- (A448), Patent- (A449) und Markenrechtsverletzungen (A450) und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht (A451),sofern die rechtswidrige Veröffentlichung Folge einer unbefugten Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) oder einer Datenschutzverletzung (A097) ist.

A1-16.13 Kernenergie

Versicherungsfälle oder Schäden, die direkt oder indirekt durch oder im Zusammenhang mit Kernenergie, nuklearer Strahlung oder Radioaktivität verursacht werden und auf den folgenden, aber nicht ausschließlich, vorliegenden Ereignissen beruhen, die gleichzeitig oder in einer anderen Reihenfolge zu den Schäden beitragen:



- a. ionisierende Strahlungen oder radioaktive Kontaminationen aus Kernbrennstoffen oder aus nuklearen Abfällen oder aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen,
- b. radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche oder kontaminierende Eigenschaften einer kerntechnischen Anlage, eines Reaktors oder einer anderen nuklearen Baugruppe oder einer nuklearen Komponente davon,
- c. jede Waffe oder Vorrichtung, die atomare oder nukleare Spaltung und / oder Fusion oder eine andere ähnliche Reaktion oder radioaktive Kraft oder Materie verwendet.

A1-16.14 Diskriminierung

Versicherungsfälle oder Schäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

Abschnitt A2 – Policen-Limit, versicherte Kosten, Beitragsberechnung

A2-1 Policen-Limit

1. Das im Versicherungsschein (A209) genannte Policen-Limit ist die maximale Entschädigungsleistung des Versicherers bei Eintreten eines versicherten Ereignisses als Summe aller Leistungen aus diesem Vertrag, auch wenn Leistungen aus unterschiedlichen Deckungsbausteinen erbracht werden. Diese Höchstentschädigung für Einzelschäden erhöht sich auch durch die Vereinbarung einer Vorsorgeversicherung nicht.
2. Für alle im Versicherungsjahr (A427) festgestellten Versicherungsfälle ist die Jahreshöchstentschädigung (A426) auf das Zweifache des im Versicherungsschein (A209) genannten Policen-Limits beschränkt.
3. Im Eigenschadenbereich weist der Versicherungsschein (A209) für bestimmte, in der Deklaration genannte Deckungen, Sub-Limite (A373) aus. Diese Sub-Limite (A373) gehen in Ihrer Anwendbarkeit dem Policen-Limit immer vor.
4. Im Fremdschadenbereich weist der Versicherungsschein (A209) für bestimmte Deckungen, Sub-Limite (A373) aus. Diese Sub-Limite (A373) gehen in Ihrer Anwendbarkeit dem Policen-Limit immer vor.
5. Ergänzend kann auf die weiteren Bestimmungen in A1-15 verwiesen werden.

A2-2 Versicherte Kosten im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer tatsächlich angefallene und notwendige Kosten ersetzt, wenn und soweit diese in den Besonderen Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in den Besonderen Versicherungsbedingungen (Klauseln) des vorliegenden Versicherungsvertrages genannt und beschrieben werden.

A2-3 Beitragsberechnung

1. Die Berechnung des Beitrages erfolgt zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode (A428) oder bei Vertragsänderungen grundsätzlich dergestalt, dass der letzte Vorjahresumsatz (Summe des Vorjahresumsatzes aller mitversicherten Unternehmen (A492)) mit einem Beitragssatz multipliziert wird, der sich aus dem gewählten Deckungsumfang, dem Policen-Limit, der Policen-Selbstbeteiligung sowie den in der Deklaration ausgewiesenen, individuell gewählten Sub-Limits (A373), Sub-Selbstbeteiligungen, der Mitarbeiteranzahl und ggfs. bestimmter angegebener Stückzahlen, unter Berücksichtigung der individuellen, gefahrerheblichen Umstände, ergibt. Hinzuaddiert werden Beiträge, die sich aus Sonderdeckungen ergeben, die der Versicherungsnehmer zusätzlich ausgewählt hat.



2. Der Zeitraum, für den der Beitrag berechnet wird, ist stets die nächste Versicherungsperiode (A428). In der Regel ist dies im Ergebnis ein Jahresbeitrag, bei einer kürzeren Versicherungsperiode (A428) erfolgt die Berechnung pro rata temporis. Der Versicherungsbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn der Versicherungsperiode (A428) fällig, kann aber in Absprache mit dem Versicherer teilweise gestundet und dann in Raten über den Zeitraum der Versicherungsperiode (A428) verteilt bezahlt werden.

3. Beitragsänderungen, die sich aus einem im Zeitverlauf vom Versicherungsnehmer gemeldeten höheren Jahresumsatz oder aus vom Versicherungsnehmer gewünschten Änderungen beim Versicherungsschutz (Umfang, Limite, Selbstbeteiligungen, etc.) resultieren, berechtigen den Versicherungsnehmer nicht zu einer Kündigung des Versicherungsvertrages.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des Jahresumsatzes ohne schuldhaftes Zögern in Textform anzuzeigen. Auf Verlangen des Versicherers und bei einem Umsatzrückgang von mehr als 10% zum Vorjahr sind die Angaben durch eine Kopie des letzten Jahresabschlusses des Versicherungsnehmers oder durch ähnliche, qualifizierte Dokumente (A471) nachzuweisen. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung zur Änderungsanzeige nicht nach und/ oder erbringt er einen vom Versicherer eingeforderten Nachweis nicht, so kann der Versicherer einen Prämienzuschlag von 25% auf die zuletzt dokumentierte Jahresnettoprämie ab der nächsten Hauptfälligkeit verlangen. Die Pflicht zur Zahlung dieses Zuschlags entfällt, wenn der Versicherungsnehmer die entsprechenden Informationen bzw. Unterlagen nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Empfang der Zahlungsaufforderung nachreicht. Es gilt dann Ziffer 1 entsprechend.

A2-4 Unterversicherung

Ist der vom Versicherungsnehmer als Summe aller mitversicherten Unternehmen (A492) gemeldete Vorjahresumsatz niedriger als der tatsächliche Vorjahresumsatz, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung in dem Verhältnis von gemeldeten zum tatsächlichen Vorjahresumsatz nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der gemeldeten Umsatzsumme dividiert durch die tatsächliche Vorjahresumsatzsumme.

Abschnitt A3 – Besondere Regelungen zum Versicherungsschutz bei Fremdschäden

Die nachfolgenden besonderen Regelungen zu den Allgemeinen Bedingungen zum Versicherungsschutz bei Fremdschäden gelten dann in Ergänzung zu den Regelungen gemäß A1 und A2, wenn der Fremdschadenversicherungs-Baustein im Versicherungsvertrag mitversichert ist. Diese Bestimmungen werden ergänzt durch Regelungen in den Besonderen Versicherungsbedingungen zur Fremdschadendeckung des Versicherungsvertrages. Die Besonderen Bedingungen ergänzen hierbei die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen. An Stellen, an denen die Besonderen Bedingungen den gleichen Sachverhalt anders regeln, als dies in den Allgemeinen Bedingungen der Fall ist, gehen die Regelungen der Besonderen Bedingungen vor.

A3-1 Gegenstand der Versicherung

1. Es besteht Versicherungsschutz für durch einen Dritten (A115) gegen den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (A492) oder die versicherten Personen (A494) geltend gemachte gesetzliche – auch verschuldensunabhängige – Haftpflichtansprüche (A477) für Schäden gemäß A1-1, sofern diese auf eine unbefugte Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) zurückgehen.



2. Außerdem besteht Versicherungsschutz für durch eine Datenschutzbehörde (A509) gegen den Versicherungsnehmer, mitversicherte Unternehmen (A492) oder mitversicherte Personen (A237) eingeleitete öffentlich-rechtliche Verfahren, sofern diese auf eine unbefugte Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) oder eine Datenschutzverletzung (A097) zurückgehen.

A3-2 Vertragserfüllung

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - a. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - b. wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - c. wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - d. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - e. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen eigenem Verzug der Leistung und/ oder Lieferung, es sei denn, dass es sich um Vertragsstrafen (A511) wegen eigenem Verzug und/ oder Nichterbringung der Leistungen und/ oder Lieferungen handelt;
2. Mitversichert sind – abweichend von A3-2 d) und e) – Schadenersatzansprüche wegen vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung sowie Mehraufwendungen und Vertragsstrafen (A511) wegen eigenem Verzug und/ oder Nichterbringung der Leistungen und/ oder Lieferungen.
3. Soweit es sich im Schadenfall (A500) um solche Vertragsstrafen (A511) handelt, ist die Leistung des Versicherers auf 500.000 EUR je Schadenfall (A500) begrenzt.

A3-3 Ansprüche außerhalb der gesetzlichen Haftpflicht

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A3-4 Sonderdeckungen

Soweit im Versicherungsschein (A209) als Sonderdeckung ausdrücklich eingeschlossen und in der Deklaration des Versicherungsscheins (A209) als Sonderdeckung entsprechend ausgewiesen, besteht im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Deckung für den nachfolgend beschriebenen, zusätzlichen Deckungsbaustein A3-4.1.

A3-4.1 E-Payment

1. Der Versicherer bietet – abweichend von A3-3 - Versicherungsschutz für Forderungen zur Zahlung von Vertragsstrafen (A511), die gegen den Versicherungsnehmer durch einen E-Payment Service Provider wegen einer Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards (A503) geltend gemacht werden.
2. Der Versicherungsschutz entsteht dadurch, dass diese Deckung als Sonderdeckung in den Versicherungsvertrag explizit eingeschlossen wird. Sie ist auf das entsprechende, im Versicherungsschein (A209) genannte Sub-Limit (A373) dieser Sonderdeckung begrenzt.



A3-5 Leistung der Versicherung/ Vollmacht des Versicherers

A3-5.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- a. die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- b. die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche (A452) und
- c. die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

A3-5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche (A452) zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A3-5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A3-6 Begrenzung der Leistungen

A3-6.1 Limit

Das im Versicherungsschein (A209) genannte Policen-Limit bzw. die bei Sonderdeckungen genannten Sub-Limite (A373) begrenzen die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige juristische (A481) und/ oder natürliche Personen (A494) erstreckt. Die Fremdschadendeckung teilt sich das Policen-Limit je versichertem Ereignis mit den anderen Deckungsbausteinen des Versicherungsvertrages.

A3-6.2 Jahreshöchstentschädigung(A426)

Für alle im Versicherungsjahr (A427) festgestellten Versicherungsfälle ist die Jahreshöchstentschädigung (A426) auf das Zweifache des im Versicherungsschein (A209) genannten Policen-Limits begrenzt. Auch die Jahreshöchstentschädigung (A426) teilt sich die Fremdschadendeckung mit den anderen Deckungsbausteinen des Versicherungsvertrages.

A3-6.3 Prozesskosten bei Übersteigen des Policen-Limits

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall (ggfs. in Summe mit Leistungen aus anderen Teilen dieses Versicherungsvertrages) das Policen-Limit, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis des Policen-Limits zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.



A3-6.4 Unterversicherung

Ist der vom Versicherungsnehmer als Summe aller mitversicherten Unternehmen (A492) gemeldete Vorjahresumsatz niedriger als der tatsächliche Vorjahresumsatz, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung in dem Verhältnis von gemeldeten zum tatsächlichen Vorjahresumsatz nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der gemeldeten Umsatzsumme dividiert durch die tatsächliche Vorjahresumsatzsumme.

A3-7 Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

A3-7.1 Produkthaftpflichtrisiko und Produktrückruf

Der Versicherungsschutz umfasst nicht

- a. Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Unternehmen (A492) in Verkehr gebrachter Produkte, Arbeiten oder sonstige Leistungen und
- b. Ansprüche im Zusammenhang mit dem Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen; auch Eigenschäden aus Produktrückruf sind ausgeschlossen.

A3-7.2 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ansprüche

- a. des Versicherungsnehmers selbst oder der in A3-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen (A237),
- b. zwischen mehreren Versicherungsnehmern/ mitversicherten Unternehmen (A492) desselben Versicherungsvertrages,
- c. zwischen mehreren mitversicherten Personen (A237) desselben Versicherungsvertrages.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A3-7.3 Verbundene Unternehmen

Ansprüche wegen Vermögensschäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch eine Beteiligung von mehr als 25% kapitalmäßig verbunden sind, oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen und dieselbe Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur verwenden, untereinander geltend gemacht werden.



A3-7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a. aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen (A237) gehören. Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- b. von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- c. von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (A481) des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- d. von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e. von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f. von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft wohnen.

Abschnitt A4 – Besondere Regelungen zum Versicherungsschutz bei Betriebsunterbrechung (A023)/ Ertragsausfall im Rahmen von Eigenschäden

Die nachfolgenden, besonderen Regelungen zum Versicherungsschutz bei Betriebsunterbrechung (A023) als Teil der Allgemeinen Bedingungen gelten dann in Ergänzung zu den Regelungen gemäß A1 und A2, wenn der entsprechende Baustein im Versicherungsvertrag mitversichert ist. Diese besonderen Regelungen werden ergänzt durch Regelungen in den Besonderen Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages.

A4-1 Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit (A170)

1. Sofern der Deckungsbaustein „Betriebsunterbrechung“ (A023) in der Deklaration des Versicherungsscheins (A209) als mitversichert ausgewiesen ist, besteht im Fall eines gemäß A1-1 und/oder eines gemäß Versicherungsschein (A209) eingetretenen Versicherungsfalles Versicherungsschutz für eine hieraus resultierende Betriebsunterbrechung (A023) sofern eine unbefugte Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) hierfür ursächlich ist.
2. Sofern die Deckungsbausteine „Betriebsunterbrechung“ (A023) und „Erweiterte Sachsubstanz-Deckung (Reparatur oder Austausch)“ (A490) für eine Elektronik- und/ oder Maschinenversicherung als mitversichert ausgewiesen sind, besteht im Fall eines Sachschadens Versicherungsschutz auch für eine hieraus resultierende Betriebsunterbrechung, wenn und soweit es sich hierbei um einen Sachschaden einer versicherten Sache gem. A4-3.2.1 handelt und die technische Einsatzmöglichkeit dieser versicherten Sache infolge einer versicherten Gefahr gem. A4-3.3 unterbrochen und/ oder beeinträchtigt wird. Dies gilt auch, ohne dass es einer unbefugten Nutzung von IT-Systemen bedarf.



3. Versicherungsschutz besteht bis zu dem im Versicherungsschein (A209) genannten Sub-Limits (A373) für Betriebsunterbrechung.

A4-1.1 Betriebsunterbrechung (A023)

Eine Betriebsunterbrechung (A023) im Sinne des vorliegenden Versicherungsvertrages liegt vor, wenn infolge einer unbefugten Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) oder einer Datenschutzverletzung (A097) elektronische Daten (A090) oder informationsverarbeitende Systeme, die dem Versicherungsnehmer gehören oder die er entgeltlich von Dritten (A115) (z.B. externes Rechenzentrum, Cloud-Anbieter) in Anspruch nimmt oder betreiben lässt, nicht zur Verfügung stehen oder nicht die übliche Leistung erbringen und daraus ein Unterbrechungsschaden resultiert.

Gleiches gilt für eine Betriebsunterbrechung nach A4-1.1 Nr. 2.

A4-1.2 Unterbrechungsschaden

1. Der Unterbrechungsschaden ist das Ausbleiben von Deckungsbeiträgen (A469) durch den Eintritt der Betriebsunterbrechung (A023) als Folge eines in diesem Vertrag versicherten Ereignisses innerhalb der im Versicherungsschein (A209) ausgewiesenen Haftzeit (A170) zur Deckung von Betriebsgewinn (A022) und trotz Betriebsunterbrechung (A023) fortlaufenden Kosten (A161), soweit dieser Deckungsbeitrag (A469) ohne den Eintritt der Betriebsunterbrechung (A023) vom Versicherungsnehmer erwirtschaftet worden wäre.
2. Betriebsgewinn (A022) ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Produkte oder der gehandelten Waren oder aus Dienstleistungen. Hierunter fallen nicht Gewinne, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks erzielt werden, es sei denn, es handelt sich um Gewinne aus Leistungen für Dritte (A115).
3. Fortlaufende Kosten (A161) sind Kosten des Versicherungsnehmers, die zur Fortführung seines Unternehmens rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet sind. Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus und von Provisionen erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um spezialisierte Schlüsselmitarbeiter oder besonders erfolgreiche Vertreter dem Betrieb des Versicherten zu erhalten.

A4-1.3 Haftzeit (A170)

1. Die Haftzeit (A170) ist der im Versicherungsschein (A209) vereinbarte Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht. Die Haftzeit (A170) beginnt mit Eintritt der durch eine versicherte Gefahr verursachten Betriebsunterbrechung (A023).
2. Die Haftzeit (A170) beginnt erneut, wenn eine weitere unbefugte Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) den Unterbrechungsschaden vergrößert.



A4-2 Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Unterbrechungsschäden

- a. Für den Zeitraum einer geplanten Abschaltung von Maschinen und/ oder informationsverarbeitender Systeme;
- b. Durch eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten (A090);
- c. Durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (A371) (eine neue Software (A371) ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
- d. Durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (A371);
- e. Durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software (A371), zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist.
- f. Durch Softwarefehler, welche keine Sicherheitslücke darstellen.

A4-3 Umfang der Entschädigung

A4-3.1 Entschädigungsberechnung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden (A472).
 - a. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens (A472) sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit (A170), günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung (A458) nicht eingetreten wäre.
 - b. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden (A472) nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung (A458) innerhalb der Haftzeit (A170) ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
 - c. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung (A458) erwirtschaftet worden wären.
 - d. Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.
 - e. Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre. Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Dauer des Ertragsausfallschadens (A472) verlängert wird, durch:
 - a. außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge der unbefugten Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) nicht gerechnet werden muss;
 - b. behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - c. fehlende finanzielle Mittel;
 - d. anlässlich der unbefugten Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) vorgenommene Veränderungen oder Verbesserungen;
 - e. einen Personenschaden;
 - f. einen Sachschaden, soweit ein solcher nicht ausdrücklich in diesem Vertrag gedeckt ist.



A4-3.2 Höchstentschädigung

1. Das im Versicherungsschein (A209) genannte, in Prozent und / oder EUR aus dem Policen-Limit ausgedrückte Sub-Limit (A373) für Betriebsunterbrechungsschäden (A463) begrenzt die Entschädigungsleistung je versichertem Ereignis. Diese sich so berechnende Deckungstrecke steht für die Summe aller Betriebsunterbrechungsschäden (A463) eines Versicherungsjahres (A427) insgesamt maximal zweimal zur Verfügung.
2. Für alle in einem Versicherungsjahr (A427) festgestellten Versicherungsfälle des Versicherungsvertrages ist die Jahreshöchstentschädigung (A426) auf das Zweifache des im Versicherungsschein (A209) genannte Policen-Limits begrenzt.

A4-3.3 Unterversicherung

1. Ist der vom Versicherungsnehmer als Summe aller mitversicherten Unternehmen (A492) gemeldete Vorjahresumsatz niedriger als der tatsächliche Vorjahresumsatz, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach A4-1.3.1 in dem Verhältnis von gemeldeten zum tatsächlichen Vorjahresumsatz nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der gemeldeten Umsatzsumme dividiert durch die tatsächliche Vorjahresumsatzsumme.
2. Die Bestimmungen über die zeitliche Selbstbeteiligung nach A4-1.3.4 und Entschädigungsgrenzen nach A4-1.3.2 sind im Anschluss an a) anzuwenden.

A4-3.4 Zeitliche Selbstbeteiligung

1. Für den im Versicherungsschein (A209) vereinbarten Zeitraum der zeitlichen Selbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Leistungen des Versicherers.
2. Bei mehreren Schäden, bei denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird die zeitliche Selbstbeteiligung nur einmal angewendet. Die zeitliche Selbstbeteiligung beginnt mit der Feststellung der durch eine versicherte, unbefugte Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) verursachte Betriebsunterbrechung (A023).

A4-3.5 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung: Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Feststellung der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
2. Verzinsung: Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a. die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit (A170) oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden (A472) nicht mehr entsteht zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
 - b. der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
 - c. die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Hemmung: Bei der Berechnung der Fristen gemäß a) und b) 1. ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Aufschiebung der Zahlung: Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten (A338) aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A4-3.6 Sachverständigenverfahren



1. Feststellung der Schadenhöhe: Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Weitere Feststellungen: Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden. Im Schadenfall (A500) kann jede Partei, auch einseitig, verlangen, dass das Sachverständigenverfahren auf die Feststellung darüber ausgedehnt wird, welche Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers als spezialisierte Schlüsselmitarbeiter, gegebenenfalls im Sinne der im Versicherungsvertrag getroffenen besonderen Vereinbarung, anzusehen sind.
3. Verfahren vor Feststellung - Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Feststellung:
 - a. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - i. Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung (A023) oder -beeinträchtigung (A458) und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - ii. eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn (A022) und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit (A170), ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung (A458) des Betriebes entwickelt hätten;
 - iii. eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn (A022) und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit (A170), infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung (A458) gestaltet haben;
 - iv. ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden (A472) beeinflussen.
 - b. Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden (A472) zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten (A161) sind zu kennzeichnen.
5. Verfahren nach Feststellung: Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher



Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten: Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Obliegenheiten: Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A4-3.7 Buchführungspflicht

1. Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust (A523), Beschädigung (A460) oder Zerstörung zu schützen.
2. Folgen der Obliegenheitsverletzung: Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den im Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A4-3.8 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a. sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b. von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird.

Abschnitt A5 - Besondere Regelungen zur Mitversicherung der Wiederherstellung von Daten (A090) im Rahmen der Eigenschadendeckung

Die nachfolgenden, besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Wiederherstellung von Daten (A090) im Rahmen der Eigenschadendeckung als Teil der Allgemeinen Bedingungen gelten dann in Ergänzung zu den Regelungen gemäß A1 und A2, wenn der entsprechende Baustein im Versicherungsvertrag mitversichert ist. Diese besonderen Regelungen werden ergänzt durch Regelungen in den Besonderen Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages.

A5-1 Gegenstand der Versicherung

Im Falle von gemäß den Bestimmungen von A1-1 Ziffer 1 in Verbindung mit A1-2 und A1-3 verursachten nachteiligen Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen, Löschungen, Verschlüsselungen oder Abhandenkommen von elektronischen Daten (A090) und/oder eines gemäß Deklaration des Versicherungsscheines (A209) unter „Sachsubstanz-Dekung (Reparatur oder Austausch)“ (A490) gedeckten Sachschadens besteht Versicherungsschutz für notwendige Aufwendungen zur Wiederherstellung oder Reparatur der betroffenen Daten (A090) sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

A5-2 Versicherte Daten (A090)

Versichert sind elektronische Daten (A090), zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen (A492) berechtigt ist und die sich in den informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens (A492) befinden und von der unbefugten Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) oder eines gemäß Deklaration des Versicherungsscheines (A209) unter „Sachsubstanz-Dekung (Reparatur oder Austausch)“ (A490) gedeckten Sachschadens betroffen sind. Elektronische Daten (A090), zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen (A492) berechtigt sind und die sich in einem informationsverarbeitenden System eines Dritten (A115) befinden, der für den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Unternehmen (A492) entgeltlich als Hosting-Dienstleister (z.B. auch Cloud-Anbieter) fungiert, werden den auf eigenen Systemen befindlichen elektronischen Daten (A090) gleichgestellt.



A5-3 Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten (A090)

- a. durch eine geplante Abschaltung informationsverarbeitender Systeme;
- b. durch eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten (A090);
- c. durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (A371) (eine neue Software (A371) ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
- d. durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (A371);
- e. durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software (A371), zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
- f. die durch Softwarefehler entstanden sind, die keine Sicherheitslücke darstellen.

A5-4 Umfang der Entschädigung

A5-4.1 Höchstentschädigung je Versicherungsfall, Jahreshöchstentschädigung (A426)

Das im Versicherungsschein (A209) genannte Policen-Limit ist die maximale Entschädigungsleistung des Versicherers bei Eintreten eines versicherten Ereignisses als Summe aller Leistungen aus diesem Vertrag, auch wenn Leistungen aus unterschiedlichen Deckungsbausteinen erbracht werden. Diese Höchstentschädigung für Einzelschäden erhöht sich auch durch die Vereinbarung einer Vorsorgeversicherung nicht.

Für alle im Versicherungsjahr (A427) festgestellten Versicherungsfälle ist die Jahreshöchstentschädigung (A426) auf das Zweifache des im Versicherungsschein (A209) genannten Policen-Limits beschränkt.

A5-4.2 Entschädigungsberechnung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen Aufwendungen zur Wiederherstellung der infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß den Bestimmungen von A1-1 Satz 1 in Verbindung mit A1-2 und A1-3 oder infolge eines gemäß Deklaration des Versicherungsscheines (A209) unter „Sachsubstanz-Deckung (Reparatur oder Austausch)“ (A490) gedeckten Sachschadens betroffenen Daten (A090) in den Zustand vor der unbefugten Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) oder vor dem versicherten Sachschaden sowie für die Entfernung der Schadsoftware. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

- a. Mehrkosten (A231) durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- b. Kosten für die Wiederherstellung von Daten (A090) nach Ablauf von 12 Monaten nach Beeinträchtigung (A458) der Daten (A090) durch die unbefugte Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) bzw. durch den versicherten Sachschaden.

Abschnitt A6 - Besondere Regelungen zur Mitversicherung von Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung

Die nachfolgenden, besonderen Regelungen zur Mitversicherung von Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung als Teil der Allgemeinen Bedingungen gelten dann in Ergänzung zu den Regelungen gemäß A1 und A2, wenn der entsprechende Baustein im Versicherungsvertrag mitversichert ist. Diese besonderen Regelungen werden ergänzt durch Regelungen in den Besonderen Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages.

A6-1 Gegenstand der Versicherung

Die Regelungen zum Gegenstand der Versicherung befinden sich in den jeweiligen Besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Sachsubstanzschäden (Abschnitt A7) beziehungsweise den Regelungen zur Mitversicherung der Erweiterten Sachsubstanzschäden (Abschnitt A8).



A6-2 Versicherte Sachen (A480)

Versichert sind die explizit in der Deklaration des Versicherungsscheins (A209) unter „Sachsubstanz-Deckung (Reparatur oder Austausch)“ (A490) als versichert gekennzeichneten Sachen (A480), soweit sie Eigentum des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens (A492) sind. Soweit es sich um IT-Geräte beziehungsweise Maschinen und technische Anlagen handelt, so müssen diese einsatzbereit sein, um vom Versicherungsschutz umfasst zu sein. Einsatzbereit ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Unternehmen (A492) geleaste oder gemietete IT-Geräte beziehungsweise Maschinen und technische Anlagen werden solchen Sachen (A480) gleichgestellt, die sich im Eigentum oder Besitz vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Unternehmen (A492) befinden, soweit diese ansonsten unter den Versicherungsschutz des vorliegenden Versicherungsvertrages fallen und der Versicherungsnehmer bzw. mitversicherte Unternehmen (A492) durch vertragliche Bestimmungen die Gefahr tragen. Sofern sich aus einem Leasingvertrag bzw. Mietvertrag Beschränkungen zur Wiederbeschaffung ergeben, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer diese offenzulegen und den Austausch der beschädigten oder untergegangenen (A527), versicherten Sachen (A480) durch den Versicherer bzw. seine Lieferanten zu fördern, mit dem Ziel, dass die Wiederbeschaffung nach den Bestimmungen des vorliegenden Versicherungsvertrages erfolgen kann. Sofern der Leasinggeber bzw. Vermieter hierzu nicht bereit ist, leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Unternehmen (A492) Entschädigung in der Höhe, in der dem Versicherer bei bedingungsgemäßer Ersatzbeschaffung Kosten entstanden wären, mindestens jedoch die Restschuld aus bestehenden Leasingverträgen. Hierbei werden ausstehende, vor Eintritt des Versicherungsfalles fällige Raten sowie Verzugszinsen nicht berücksichtigt. Es gilt das entsprechende in der Deklaration des Versicherungsscheines (A209) angegebene Sub-Limit.

A6-2.1 Positionen-Erläuterung „Versicherte Sachen (A480)“ im Rahmen der Sachsubstanzdeckung und der erweiterten Sachsubstanzdeckung

In der Positionen-Erläuterung wird beschrieben, welche Sachen (A480) den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind.

1. IT-Geräte

Als IT-Geräte gelten solche Geräte, welche fähig sind, über Netzwerke mit anderen Geräten zu kommunizieren. IT-Geräte sind technische Anlagen, die der Informationsverarbeitung dienen und eine abgeschlossene Funktionseinheit bilden, insbesondere:

Aktenvernichter • Alarmanlage • Bankautomaten • Beamer • Bildaufzeichnungsgeräte • Bildwiedergabegeräte • Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen • Brandmeldeanlagen • Büromaschinen • CAD- Systeme • CAE- Systeme • CAM-Systeme • Computer • Datenspeicher (A467) • Datenleitungen (A466) • Desktop • Drucker • EDV-Anlagen • Elektronische Organizer • Faxgeräte • Fernsehanlagen • Firewall • Funkanlagen • Konferenzsysteme • Kopiergeräte • Laptops • Mobiltelefone • Navigationsgeräte • Netzwerkanlagen • Notebooks • Papierbearbeitungsgeräte • Personal Computer (PC) • Postbearbeitungsgeräte • Router • Rufanlagen • Server (A363) • Smartphones • Smart-TV Geräte (A502) • Switches • Tablet-PCs • Telefonanlagen mit Zusatzgeräten • Tonaufzeichnungsgeräte • Tonwiedergabegeräte • Videoanlagen • Vortragsgeräte • Wearables • Workstation • Zeiterfassungsgeräte

Zu den IT-Geräten gehören auch elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte der nachfolgenden Gruppen.

Mess- und Prüftechnik, wie zum Beispiel:

Abgasmessgeräte • Elektronische Kassen • Geräte zur Materialprüfung • Motortester • Prüfungsautomaten • Sonstige Messgeräte • Sonstige Prüfgeräte • Abgasmessgeräte •



Elektronische Kassen • Geräte zur Materialprüfung • Motortester • Prüfungsautomaten • Sonstige Messgeräte • Sonstige Prüfgeräte

Satz- und Reprotechnik, insbesondere: Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen • Farbauszuganlagen • Filmentwicklungsmaschinen • Fotosatzanlagen • Graphische Gestaltungssysteme • Lichtsatzanlagen • Reprokameras,

Bild- und Tontechnik, wie zum Beispiel: Antennenanlagen • Elektroakustische Anlagen • Fernsehanlagen • Industriefernsehanlagen • Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios und Rundfunksender • Videoanlagen

Medizintechnik, insbesondere: CTG-Geräte • Dentaleinrichtungen • Desinfektionsanlagen • Dosisleistungsmessgeräte • EKG-Geräte • Elektromedizin • Endoskopiegeräte • Laborgeräte • Laborsysteme • Medizinische Fernsehtechnik • Medizinleuchten • Physikalisch-medizinische Geräte • Röntgenanlagen • Sterilisationsanlagen • Strahlenmessgeräte • Ultraschallgeräte

2. **Maschinen und technische Anlagen, soweit nicht zu 1. gehörend**

Als Maschinen und technische Anlagen gelten alle, energetisch betriebenen technischen Systeme, welche den Betriebszwecken dienen und beispielsweise für die Produktion von Gütern, im Service- und/oder Dienstleistungsbereich, im Werkstattbereich, im Lagerbereich, zur Versorgung oder im Segment Healthcare eingesetzt werden und nicht primär für die Informationsverarbeitung benutzt werden. Die technischen Systeme können über interne oder externe IT-Systeme gesteuert werden.

Hierunter fallen zum Beispiel:

Absauganlagen • Antriebseinrichtungen • Arbeitsbühnen • Arbeitsmaschinen • Aufbereitungsanlagen • Autowaschanlagen • Druckluftanlagen • Druckmaschinen • Energieanlagen • Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig und/oder nicht betriebserlaubnispflichtig • Fertigungsanlagen • Gabelstapler, soweit nicht zulassungspflichtig und/oder nicht betriebserlaubnispflichtig • Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig und nicht betriebserlaubnispflichtig • Kälteanlagen • Kesselanlagen • Klimaanlage • Kräne • Lastenaufzüge • Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig und/oder nicht betriebserlaubnispflichtig • Lüftungsanlagen • Motoren • Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl. • Industriepumpen • Roboter Schienenfahrzeuge • Transformatoren • Transportanlagen • Trocknungsanlagen • Warensicherungssysteme

3. **Betriebseinrichtung, soweit nicht zu 1. oder 2. gehörend**

Betriebseinrichtungen sind vor allem bewegliche Einrichtungen von Werkstätten und Büros sowie Werkzeuge (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die Positionen 1 oder 2 fallen.

Hierunter fallen zum Beispiel:

Apparaturen • Archive • Baugerüste • Bedienungsbühnen • Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial • Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind • Büchereien • Büroeinrichtungen • Büromaterial • Container • Diapositive • Drucksachen • Ersatzteile • elektrische Leitungen, soweit nicht unter Putz verlegt • Feuerlöscher • Filme • Firmenschilder • Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt • formgebende Modelle, soweit für die laufende Produktion benötigt • Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial • Kabel, soweit nicht unter Putz verlegt • Kantineneinrichtungen • Lagereinrichtungen • Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial • Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen • Lettern • Löscheinrichtungen • Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt • Modelle und Muster Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen • Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen • Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt • Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt • Setzkästen • Sozialeinrichtungen • Sporteinrichtungen • Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt • Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt • Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt • Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial • Verschalungen • Werbeanlagen • Werbesachen • Werkschutzeinrichtungen •



Werkzeuge • Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt • versetzbare Zwischenwände

4. **Unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Handelswaren**

Unfertige Erzeugnisse sind Erzeugnisse, welche be- oder verarbeitet wurden, aber deren Produktionsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Fertige Erzeugnisse sind Erzeugnisse, welche be- oder verarbeitet wurden, deren Produktionsprozess abgeschlossen ist. Handelswaren sind solche Waren, welche im Wesentlichen in dem Zustand das Unternehmen verlassen, in dem Sie in das Unternehmen gekommen sind.

5. **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen gehören die Einkäufe eines Unternehmens, welche in den Produktionsvorgang eines Unternehmens eingehen. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, welche zum Wiederverkauf eingekauft werden, zählen nicht dazu (sondern fallen unter „Handelsware“).

6. **Gebäude**

Ein Gebäude im Sinne dieses Versicherungsvertrages ist ein sich über der Erde erhebendes Bauwerk, das Räume einschließt, betreten werden kann und dem Aufenthalt von Menschen, Tieren, der Produktion von Waren, der Erbringung von Dienstleistung und/oder der Lagerung von Sachen dient. Ein Gebäude besitzt nicht zwingend Wände oder einen Keller, jedoch immer ein Dach.

Zum Gebäude im Sinne dieses Versicherungsvertrages gehören auch Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt und mit dem Gebäude fest verbunden sind. Soweit mit dem Gebäude fest verbunden, gehören hierzu auch:

Aufzugschächte, einschließlich Türen • Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt • Blitzableiter • Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen • Einbauschränke • Einfriedungen • Elektrische, unter Putz verlegte, Leitungen • Fahnenstangen • Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen • Gehsteigbefestigungen • Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt • Hauswasserver- und -entsorgung • Hofbefestigungen • Kaimauern • Klimatisierung • Kühltürme • Personenaufzüge • Rampen • Raumbeheizungen • Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc. • Raumbelüftungsanlagen • Sanitäreanlagen • Schornsteine • Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt • Speiseaufzüge • Tore • Türen • Verbindungsbrücken • Vordächer • Warmwasserbereitungsanlagen • Wasserhochbehälter • Werkstraßen

A6-3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen (A460) oder Zerstörungen von versicherten Sachen (A480) (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen (A480) als direkte Folge aus Ursachen gemäß A4-3.1.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten (A338) weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die Regelungen zur den nicht versicherten Gefahren und Schäden befinden sich in den jeweiligen Besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Sachsubstanzschäden (Abschnitt A7) beziehungsweise den Regelungen zur Mitversicherung der Erweiterten Sachsubstanzschäden (Abschnitt A8).



A6-4 Versicherungsort

Regelungen zum Versicherungsort gelten im Rahmen des vorliegenden Versicherungsvertrages nur für Sachsubstanzschäden (A490) und hier nur für die nachfolgend angesprochenen, versicherten Sachen (A480).

Für die so definierten versicherten Sachen (A480), sofern diese ortsunveränderlich (A207) sind, gilt: Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die Geschäftsräume (A208) des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen (A492), aber nicht z.B. Heimarbeitsplätze von Mitarbeitern oder ähnliches. Ortsveränderliche Sachen, auch wenn sie unter die in diesem Absatz geregelten versicherten Sachen (A480) fallen, sind von den Regelungen zum Versicherungsort nicht betroffen.

A6-5 Entschädigungswert, Höchstentschädigung und Selbstbeteiligung, Unterversicherung, Umfang der Entschädigung

A6-5.1 Versicherungswert ist der Neuwert.

- a. Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache (A480) im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage) beziehungsweise die Kosten für die Wiederherstellung der versicherten Sache (A480). Maßgebend ist der niedrigere Wert.

Bei der Übernahme der notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung von durch ein versichertes Schadenereignis untergegangenen (A527) Sachen (A480) mit Ausnahme von Gebäuden) wird der Neuwertanteil nur geschuldet, wenn die Wiederbeschaffung des vom Schaden betroffenen, versicherten IT-Gerätes (A480) innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt.

Bei der Übernahme der notwendigen Kosten für die Reparatur von durch ein versichertes Schadenereignis beschädigten, versicherten Gebäuden beziehungsweise Gebäudebestandteilen, wird der Neuwertanteil nur geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles die Wiederherstellung des Gebäudes und/oder bei Teilschäden der betroffenen Gebäudebestandteilen an der bisherigen Stelle sowie in gleicher Art und Güte vornimmt.

- b. Wird die versicherte Sache (A480) nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache (A480) keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederzubeschaffen bzw. wiederherzustellen.
- c. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

A6-5.2 Höchstentschädigung und Selbstbeteiligung

Soweit für bestimmte Sachen gemäß A4-3 Versicherungsschutz gewährt wird, ist für diese Sache in der Deklaration des Versicherungsscheins (A209) ein Sub-Limit (A373) als Höchstentschädigung sowie meist auch eine Sub-Selbstbeteiligung ausgewiesen. Diese Sub-Limite (A373) und diese Sub-Selbstbeteiligungen gehen in Ihrer Anwendbarkeit dem Policen-Limit sowie der Policen-Selbstbeteiligung immer vor.



A6-5.3 Unterversicherung

Ist der vom Versicherungsnehmer als Summe aller mitversicherten Unternehmen (A492) gemeldete Vorjahresumsatz niedriger als der tatsächliche Vorjahresumsatz, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung in dem Verhältnis von gemeldetem zum tatsächlichen Vorjahresumsatz nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der gemeldeten Umsatzsumme dividiert durch die tatsächliche Vorjahresumsatzsumme.

A6-5.4 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall (A500) wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache (A480). Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- i. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- ii. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten (A231) durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- iii. De- und Remontagekosten;
- iv. Transportkosten einschließlich Mehrkosten (A231) für Expressfrachten;
- v. Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache (A480) notwendig ist;
- vi. Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache (A480) oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache (A480) erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache (A480) zerstört oder beschädigt werden.

c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- i. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- ii. Mehrkosten (A231) durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- iii. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- iv. entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- v. Mehrkosten (A231) durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- vi. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.



4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

(a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder

b) für die versicherte Sache (A480) serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

c) die vom Schaden betroffenen IT-Geräte älter als 12 Monate sind, wobei der Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens maßgeblich ist oder

d) der Zeitwert (§ 88 VVG) von betroffenen Sachen (A480), welche nicht zur Position IT-Geräte gehören, zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles weniger als 80 % des Neuwertes beträgt.

A6-6 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

A6-7 Naturalersatz/ Wahlrecht des Versicherers

1. Der Versicherer ist berechtigt, entweder Geldentschädigung oder Naturalersatz zu leisten.

2. Naturalersatz bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Schadenort geliefert werden oder bei Teilschäden für die Reparatur der Sache spezialisierte Dienstleister direkt durch den Versicherer beauftragt werden und mit denen direkt abgerechnet wird oder Reparaturleistungen durch eigene Fachleute des Versicherers selbst erbracht werden.



Abschnitt A7 - Besondere Regelungen zur Mitversicherung von Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung als Folge der unbefugten Nutzung von IT-Systemen (A206)

Die nachfolgenden, besonderen Regelungen zur Mitversicherung von Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung als Folge der unbefugten Nutzung von IT-Systemen (A206) als Teil der Allgemeinen Bedingungen gelten dann in Ergänzung zu den Regelungen gemäß A1 und A2, wenn der entsprechende Baustein im Versicherungsvertrag mitversichert ist. Diese besonderen Regelungen werden ergänzt durch Regelungen in den Besonderen Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages.

A7-1 Gegenstand der Versicherung

1. Im Falle eines durch eine unbefugte Nutzung (A507) von IT-Systemen (A206) verursachten Sachsubstanzschadens (A490), welcher die Voraussetzungen nach A1-1 Nr. 2 in Verbindung mit A1-2 und A1-3 erfüllt, an Sachen deren Sachsubstanz-Deckung (A490) im Rahmen der Deklaration im Versicherungsschein (A209) ausdrücklich als mitversichert ausgewiesen wird, besteht Versicherungsschutz für notwendige Aufwendungen zur Reparatur, Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen (A480).

2. Versicherungsschutz besteht bis zu dem im Versicherungsschein (A209) genannten Sub-Limits (A373) für Sachsubstanzschäden.

A7-2 Versicherte Sachen (A480)

Die Regelungen zu den versicherten Sachen (A480) befinden sich in den Besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung (Abschnitt A6)

A7-2.1 Positionen-Erläuterung „Versicherte Sachen (A480)“ im Rahmen der Sachsubstanzversicherung (A490)

Die Positionen-Erläuterung der versicherten Sachen (A480) befinden sich in den Besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung (Abschnitt A6).

A7-3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die Regelungen zu den versicherten Gefahren und Schäden befinden sich in den Besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung (Abschnitt A6).

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden



Kein Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden aus allen nicht direkt aus A4-3-1 ableitbaren Ursachen, einschließlich aller unmittelbaren und mittelbaren Folgeschäden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben demnach Schäden zum Beispiel

- a. durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion, einfacher Diebstahl (§ 242 StGB), Liegenlassen, Einbruchdiebstahl (§ 244 StGB), Raub und räuberische Erpressung (§§ 249 ff. StGB), Vandalismus; Wasser aus Leitungen (gleichgültig aus welcher Quelle stammend), sonstiges Wasser, Feuchtigkeit; Sturm, Hagel, Frost, Eisgang, Rückstau, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Vulkanismus, Schneedruck, Lawine;
- b. durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- c. durch Überschwemmung
- d. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten (A338);
- e. durch Liegenlassen
- f. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- g. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten (A338) bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- h. durch sich dauernd wiederholende von außen oder innen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;
- i. durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; durch korrosive Angriffe oder Abzehrungen; durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen; diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile der versicherten Sache, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits bereits erneuerungsbedürftig waren;
- j. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten (A338) bekannt sein musste, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- k. während der Dauer von Seetransporten;
- l. bei Tunnelarbeiten, Arbeiten unter Tage; durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen;
- m. für welche ein Dritter (A115) als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;
- n. durch Vermietung und Verleih der versicherten Sache
- o. durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion, einfacher Diebstahl (§ 242 StGB), Liegenlassen, Einbruchdiebstahl (§ 244 StGB), Raub und räuberische Erpressung (§§ 249 ff. StGB), Vandalismus; Wasser aus Leitungen (gleichgültig aus welcher Quelle stammend), sonstiges Wasser, Feuchtigkeit; Sturm, Hagel, Frost, Eisgang, Rückstau, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Vulkanismus, Schneedruck, Lawine;
- p. durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

A7-4 Versicherungsort

Die Regelungen zum Versicherungsort befinden sich in den Besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung (Abschnitt A6).



A7-5 Entschädigungswert, Höchstentschädigung und Selbstbeteiligung, Unterversicherung, Umfang der Entschädigung

Die Regelungen zu Entschädigungswert; Höchstentschädigung und Selbstbeteiligung; Unterversicherung befinden sich in den Besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung (Abschnitt A6).

A7-6 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Die Regelungen zu wiederherbeigeschafften Sachen befinden sich in den Besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung (Abschnitt A6).

A7-7 Naturalersatz / Wahlrecht des Versicherers

Die Regelungen zu dem Naturalersatz/ Wahlrecht des Versicherers befinden sich in den Besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung (Abschnitt A6).

Abschnitt A8 - Besondere Regelungen zur Mitversicherung von erweiterten Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung

Die nachfolgenden, besonderen Regelungen zur Mitversicherung von erweiterten Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung als Teil der Allgemeinen Bedingungen gelten dann in Ergänzung zu den Regelungen gemäß A1 und A2, wenn der entsprechende Baustein im Versicherungsvertrag mitversichert ist. Diese besonderen Regelungen werden ergänzt durch Regelungen in den Besonderen Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages.

A8-1 Gegenstand der Versicherung

1. Sofern der Deckungsbaustein „Erweiterte Sachsubstanz-Deckung (Reparatur oder Austausch)“ (A490) für eine Elektronik- und/ oder Maschinenversicherung als mitversichert ausgewiesen ist, besteht im Fall eines Sachschadens durch unvorhergesehen eingetretene Beschädigungen (A460) oder Zerstörungen versicherter Sachen (A480) sowie für Verluste von Sachen Versicherungsschutz, wenn und soweit es sich hierbei um einen Sachschaden einer versicherten Sache gem. A4-3.2.1 handelt und die technische Einsatzmöglichkeit dieser versicherten Sache infolge einer versicherten Gefahr gem. A4-3.3 unterbrochen und/ oder beeinträchtigt wird.

2. Eine Beschädigung (A460) oder Zerstörung (A480) erfolgt durch eine körperliche Einwirkung auf eine versicherte Sache, durch die ihr Zustand negativ beeinträchtigt wird. Eine Verletzung der Sachsubstanz (A490) ist dafür nicht Voraussetzung. Ein Sachschaden bemisst sich in seinem Umfang danach, inwieweit sich eine Beeinträchtigung der technischen Brauchbarkeit der Sache sowie eine Minderung ihres Wertes durch das Schadenereignis ergeben hat. Eine Zerstörung oder Beschädigung im Sinne dieser Bedingungen liegt grundsätzlich nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

3. Versicherungsschutz besteht bis zu dem im Versicherungsschein (A209) genannten Sub-Limits (A373) für Sachsubstanzschäden.

A8-2 Versicherte Sachen (A480)

Die Regelungen zu den versicherten Sachen (A480) befinden sich in den Besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung (Abschnitt A6).



A8-2.1 Positionen-Erläuterung „Versicherte Sachen (A480)“ im Rahmen der Sachsubstanzversicherung (A490)

Die Positionen-Erläuterung der versicherten Sachen (A480) befinden sich in den Besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung (Abschnitt A6).

A8-2.2 Positionen-Erläuterung „Nicht Versicherte Sachen“ im Rahmen der Erweiterten Sachsubstanzversicherung (A490))

Der Versicherer leistet im Rahmen der Erweiterten Sachsubstanzdeckung keine Entschädigung für Schäden an

1. IT-Geräten, wenn und soweit es sich handelt um
Unfertige Erzeugnisse sind Erzeugnisse, welche be- oder verarbeitet wurden, aber deren Produktionsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Fertige Erzeugnisse sind Erzeugnisse, welche be- oder verarbeitet wurden, deren Produktionsprozess abgeschlossen ist.
Anlagen/ Geräte von Musikkapellen • Anlagen/Geräte in Luftfahrzeugen • Anlagen/ Geräte die offshore eingesetzt werden • Anlagen/ Geräte in Diskotheken, Tanzlokalen, Bars und Vergnügungsbetrieben • Fahrzeugelektronik in und von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen • Handelsware und Vorführgeräte • Kanal- und Bohrlochfernsehanlagen • Musikinstrumente, Musik- und Spielautomaten • Tanks für Treibstoffe/ öle/ Mineralstoffe einschließlich der Rohrleitungen • Werkzeuge aller Art, ausgenommen Elektrowerkzeuge und pneumatische Werkzeuge • Energieerzeugungsanlagen (z.B. Windenergie-, Biogas- und Photovoltaikanlagen), sofern diese einen Neuwert von über 50.000 EUR haben
2. Maschinen und technische Anlagen, wenn und soweit es sich handelt um
Handelsware und Vorführgeräte • Fahrzeuge aller Art, z.B. PKW, Nutzfahrzeuge wie bspw. Autokräne, Muldenkipper, Schienenfahrzeuge, Autobetonpumpen • Öfen • Prototypen und/ oder Einzelanfertigungen • fahrbare und transportable Arbeitsmaschinen • Energieerzeugungsanlagen (z.B. Windenergie-, Biogas- und Photovoltaikanlagen), sofern diese einen Neuwert von über 50.000 EUR haben

A8-3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die Regelungen zu den versicherten Gefahren und Schäden befinden sich in den Besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung (Abschnitt A6).

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden



Kein Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden aus allen nicht direkt aus A4-3-1 ableitbaren Ursachen, einschließlich aller unmittelbaren und mittelbaren Folgeschäden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben demnach Schäden zum Beispiel

- a. durch Überschwemmung
- b. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten (A338);
- c. durch Liegenlassen
- d. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten (A338) bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- f. durch sich dauernd wiederholende von außen oder innen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;
- g. durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; durch korrosive Angriffe oder Abzehrungen; durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen; diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile der versicherten Sache, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits bereits erneuerungsbedürftig waren;
- h. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten (A338) bekannt sein musste, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- i. während der Dauer von Seetransporten;
- j. bei Tunnelarbeiten, Arbeiten unter Tage; durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen;
- k. für welche ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;
- l. durch Vermietung und Verleih der versicherten Sache;
- m. Feuer: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- n. EC-Gefahren: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl, Raub, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- o. in Italien: Schäden, welche durch Erdbeben entstanden sind;
- p. in Spanien: Schäden, welche durch die staatliche Versicherungseinrichtungen, das „Consortio sobre riesgos extraordinarios“ gedeckt sind;
- q. in Frankreich: Schäden, welche durch staatliche Versicherungseinrichtungen gedeckt sind, infolge eines Ereignisses, das auf Basis von Verordnungen zur „Catastrophe Naturelle“ erklärt wird.

A8-4 Versicherungsort

Die Regelungen zum Versicherungsort befinden sich in den Besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung (Abschnitt A6).

A8-5 Entschädigungswert, Höchstentschädigung und Selbstbeteiligung, Unterversicherung, Umfang der Entschädigung

Die Regelungen zu Entschädigungswert; Höchstentschädigung und Selbstbeteiligung; Unterversicherung befinden sich in den Besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung (Abschnitt A6).



Ergänzend zu den Regelungen aus Abschnitt A6 gilt für 1. b) folgendes:

Im Falle dessen, dass die versicherten Sachen (A480) oder serienmäßig hierfür hergestellten Ersatzteile gleicher Leistung nicht mehr zu beziehen sind, werden die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten für die nächsthöhere am Markt noch erhältliche Leistungsklasse, bis zu 125 % des Wertes der vom Schaden betroffenen Sache ersetzt, maximal jedoch bis zur Höhe des vereinbarten Sub-Limits.

A8-6 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Die Regelungen zu wiederherbeigeschafften Sachen befinden sich in den Besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung (Abschnitt A6).

A8-7 Naturalersatz / Wahlrecht des Versicherers

Die Regelungen zu dem Naturalersatz/ Wahlrecht des Versicherers befinden sich in den Besonderen Regelungen zur Mitversicherung der Sachsubstanzschäden im Rahmen der Eigenschadendeckung (Abschnitt A6).

Teil B – Allgemeine Versicherungsbedingungen – AVB COGITANDA Cyber Pro+

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein (A209) angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Beitragsempfänger, Versicherungsperiode (A428)

B1-2.1 Beitragszahlung/ Hauptfälligkeit/ Ratenzahlung

Dem Versicherer steht der volle Beitrag für die jeweilige Versicherungsperiode (A428) zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode (A428) zu. Der Beginn einer Versicherungsperiode (A428) wird hinsichtlich der Beitragszahlung auch als Hauptfälligkeit bezeichnet. Je nach Vereinbarung können Teile des zur Hauptfälligkeit fälligen Gesamtbeitrags vom Versicherer dergestalt gestundet werden, dass eine rätierliche Zahlung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich zugestanden wird. Für eine solche Stundung darf der Versicherer einen angemessenen Ratenzuschlag berechnen, der im Versicherungsschein (A209) oder der Beitragsrechnung als Prozentsatz ausgewiesen wird. Falls der Versicherungsnehmer mit einer Rate bei Ratenzahlung in Verzug gerät, ist der Versicherer berechtigt, die Vereinbarung zur Ratenzahlung durch einfache Mitteilung zu beenden und die für die laufende Versicherungsperiode (A428) noch offenen Beitragsraten in einem Betrag sofort fällig zu stellen.

B1-2.2 Beitragsempfänger

Der Versicherungsnehmer hat den Beitrag mit schuldbefreiender Wirkung an die COGITANDA Insurance Services GmbH zu zahlen.



B1-2.3 Versicherungsperiode (A428)

Die Versicherungsperiode (A428) beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode (A428) der Vertragsdauer. Grundsätzlich gilt, dass die Versicherungsperiode (A428) mit der Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages beginnt. Sollte der Beginn des Versicherungsvertrages im Versicherungsschein (A209) so bestimmt sein, dass bis zur nächsten Hauptfälligkeit ein Zeitraum von weniger als einem Jahr besteht, verzichten die Vertragsparteien einvernehmlich auf das Recht einer Kündigung zum Ablauf des Zeitraumes bis zu dieser nächsten Hauptfälligkeit. Die Vertragsparteien nehmen diesen Verzicht wechselseitig an.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein (A209) angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein (A209) auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.



B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Auch Folgebeiträge sind zu Beginn einer neuen Versicherungsperiode (A428) für die gesamte Versicherungsperiode (A428) fällig. Auch für Folgebeiträge kann Ratenzahlung vereinbart werden, so dass entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt anteilige Beitragsraten zu bezahlen sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die für den Erstbeitrag gewählte Ratenzahlungsvereinbarung auch für Folgebeiträge. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zum jeweiligen Zahlungstermin veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.



B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz mehrmaligem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für die bis zum Zugang der Widerrufserklärung verstrichenen, versicherten Tage gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.



B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, welchen er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B1-7 Beitragsanpassung

B1-7.1 Mitteilungs- und Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherer fragt die beitragsrelevanten Informationen und Daten (A090) bei dem Versicherungsnehmer einmal jährlich ab. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Informationen und Daten (A090) vollständig und wahrheitsgemäß dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Aufforderung mitzuteilen.

B1-7.2. Beitragsanpassung aufgrund geänderter kalkulatorischer Grundlage

1. Der Versicherer passt den Beitragssatz aufgrund mitgeteilter Daten (A090) oder aufgrund sonstiger Feststellungen und des sich hieraus positiv oder negativ ergebenden Beitragsanpassungsbedarfs für die jeweils neu beginnende Versicherungsperiode (A428) an. Der neue Beitrag darf jedoch nicht geringer werden als der im Tarif des Versicherers vorgesehene Mindestbeitrag. Fällt ein versichertes Risiko weg, passt der Versicherer den Beitrag ab Eingang der Mitteilung an.

2. Der Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation des Jahresumsatzes des Versicherten mit dem jeweiligen Beitragssatz, angepasst um individuell erforderliche Zu- oder Abschläge für besondere Gefahrenverhältnisse. Für individuelle Deckungseinschlüsse, besondere Sub-Limite (A373) oder individuell gewählte Sub-Selbstbeteiligungen erhöht oder senkt sich der Beitragssatz oder es werden Beitragszu- oder -abschläge berechnet. Der jeweilige Beitragssatz ist dabei kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs sowie der Vertriebs- und Verwaltungskosten mit Blick auf die neu beginnende Versicherungsperiode (A428). Der Versicherer ist berechtigt, den vertraglich vereinbarten Beitragssatz oder festen Beitragszuschlag zu Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode (A428) anzupassen. Die Anpassung erfolgt unter Beibehaltung der dem Vertrag zugrundeliegenden Kalkulationsmethode und entsprechend der bis zum Ende der neuen Versicherungsperiode (A428) erwarteten Entwicklung des Schadenbedarfs. Weiterhin werden die tatsächlichen Veränderungen, die nach der zugrundeliegenden Tarifikalkulation eingetreten sind, berücksichtigt. Hierzu gehört zum Beispiel die Entwicklung bei den Vertriebs- und Verwaltungskostensätzen.

3. Obergrenze für eine Beitragsveränderung ist der sich kalkulatorisch für vergleichbaren Versicherungsschutz unter vergleichbaren Risikoumständen im Neugeschäft ergebende Beitragssatz des Versicherers. Untergrenze sind die im Tarif des Versicherers festgelegten Mindestbeiträge.



4. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres eine Beitragsanpassung nach Maßgabe der Grundsätze gem. Ziff. 1 bis 3, soweit es sich nicht um individuelle Zu- oder Abschläge oder um sonstige einzelvertragliche Umstände handelt, z.B. ob sich bei dem Produkt die Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen im vergangenen Kalenderjahr im Marktdurchschnitt erhöht oder vermindert hat. Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt gesondert für die Deckungsbausteine "Eigenschäden" und "Fremdschäden".

5. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung über eine sich gegebenenfalls ergebende Beitragserhöhung außerordentlich zu kündigen. Die Beitragserhöhung muss ganz oder teilweise auf der Erhöhung des Beitragssatzes basieren (z.B. genügt eine Erhöhung des Beitrages aufgrund von gestiegenen Umsätzen des Versicherungsnehmers nicht). Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist durch Einschreiben (Einschreiben mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben) zu übermitteln und wird frühestens zum Zeitpunkt des vorgesehenen Wirksamwerdens der Beitragsveränderung wirksam. Eine Beitragsreduktion oder unveränderte Beiträge nach diesem Prozess berechtigen den Versicherungsnehmer nicht zur Kündigung.

B.1-7.3 Beitragssatzanpassung aufgrund geänderter Gefahrenumstände

1. Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt einer Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

2. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

3. Meldet der Versicherungsnehmer dem Versicherer gefahrerhöhende Umstände nicht, nicht zutreffend und/ oder nicht vollständig, kann der Versicherer für einen eingetretenen Versicherungsfall nach Maßgabe der Regelung des § 26 VVG ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein (A209) angegebene Dauer abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Ein für die Dauer von drei Jahren, einem Jahr oder weniger als einem Jahr abgeschlossene Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsfrist eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Kündigung bei Verträgen mit über dreijähriger Vertragsdauer

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.



B2-1.4 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann nach Eintritt des Versicherungsfalles sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer gekündigt werden,

- nach Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Eigenschaden;
- bei einem Fremdschaden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder zu Unrecht abgelehnt wurde, der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Anspruch auf Versicherungsleistung rechtskräftig abgewiesen wurde.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist durch Einschreiben (Einschreiben mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben) zu übermitteln und muss zu Ihrer Wirksamkeit spätestens einen Monat nach Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 zugegangen sein. Erteilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten (A115) kommen zu lassen, beginnt die Frist erst mit Rechtskraft des Haftpflichturteils.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (A428), wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten (A115) übernommen wird.

B2-3.2 Kündigung

1. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist durch Einschreiben (Einschreiben mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben) zu übermitteln. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung und des konkreten Erwerbers ausgeübt wird.



2. Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (A428) zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist durch Einschreiben (Einschreiben mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben) zu übermitteln. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode (A428) erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu glaubhaft (A478) machen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.



Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode (A428) Vertragsbestandteil.

Erhöht sich der Beitrag durch eine Vertragsänderung auf Grundlage einer Gefahränderung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung bedarf der qualifizierten Schriftform (einfaches Einschreiben genügt). In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.



B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

B3-2 Gefahrerhöhung

B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor bei

- Sitzverlegung des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens (A492) ins Ausland;
- Neubeherrschung des Versicherungsnehmers;
- Rechtsgeschäftlicher Änderung des Gesellschaftszwecks des Versicherten oder wesentliche Änderungen des Geschäftsmodells des Versicherten oder relevanter Teile davon;
- Wesentlichen technischen oder organisatorischen Änderungen in der Informationssicherheitsstruktur des Versicherten wie zum Beispiel nachteilige Veränderungen im Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) oder Out- bzw. Insourcing von IT-Prozessen;
- Neuaufnahme des Internethandels;
- Neuaufnahme des elektronischen Zahlungsverkehrs für Kunden (zum Beispiel Einführung von EC-Bankkarten- und/ oder Kreditkartenzahlungen).

B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, aber nicht nur, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat.

B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten (A115) gestatten.

B3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.



B3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a. Soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c. wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.



B3-3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.1 Schadenminderung

Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat

- a. Dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen.
- b. dem Versicherer innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten (A115) zur Folge haben könnte. Macht der Dritte (A115) seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist der Versicherungsnehmer zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Geltendmachung verpflichtet.
- c. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

B3-3.3 Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer hat

- a. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- b. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

B3-3.4 Dokumentation des Schadenbildes

Der Versicherungsnehmer hat das Schadenbild solange unverändert zu lassen, bis der Versicherer eine Änderung gestattet. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.

B3-3.5 Unterstützung bei der Schadenregulierung

Der Versicherungsnehmer hat

- a. dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden;
- b. die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen, wenn gegen ihn ein Haftpflichtanspruch (A477) gerichtlich geltend gemacht wird. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.



B3-3.6 Einlegung von Rechtsbehelfen

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

B3-4 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

B3-4.1 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-4.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

B3-4.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, welches der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-4.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-4.2.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

B4-1 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-1.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein (A209) oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.



B4-1.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-1.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-1.2 entsprechend Anwendung.

B4-2 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-2.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - a. den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
 - b. bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
 - c. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
2. Zur Entgegennahme von Geld (A166) ist der Versicherungsvertreter nicht bevollmächtigt (keine Inkassovollmacht).

B4-2.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine (A209) oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3 Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.
3. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-4 Anwendbares Recht/ Zuständiges Gericht

B4-4.1 Klagen gegen den Versicherer

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.



2. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-4.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

2. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-6 Embargobestimmungen

Kein (Rück-)Versicherer ist aus diesem Vertrag verpflichtet, Deckung zu gewähren, sowie Schadenzahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit eine solche Deckung, Schadenzahlung oder Leistungserbringung den (Rück-)Versicherer in Konflikt bringt mit Sanktionen, Verboten oder Restriktionen gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen oder gemäß den Handels- und Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika, vorausgesetzt, dass dies nicht gegen bestehende Verordnungen der Europäischen Union oder lokalen Rechts verstößt.“